

27.11.2008

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 27.11.2008  
Ltg.-153/A-1/13-2008  
R- u. V-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Hauer, Ing. Schulz und Mag. Wilfing

betreffend **Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200 (4. DPL-Novelle 2008)**

Der vorliegende Entwurf einer Novelle der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Einführung der Schwerarbeitspension
2. Einführung eines Anspruchs auf Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes samt einschlägiger Beitragsgrundlage und Wertsicherung
3. Erweiterung der Kinderzulage um eine Mehrkindstaffel, Wertanpassung und laufende Valorisierung

### Zu 1.:

Das Land Niederösterreich hat im Jahr 2006 das Pensionsrecht der öffentlich-rechtlichen Bediensteten in umfassender Weise neu geordnet und dadurch für das vom Bund vorgegebene Ziel der „Harmonisierung aller Pensionssysteme“ einen wesentlichen Beitrag geleistet. Es ist auch weiterhin bestrebt, das System der Alterssicherung unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte langfristig zu stabilisieren und den ausgewogenen Ausgleich zwischen den Generationen aufrecht zu erhalten. So sollen Änderungen an der Systematik der Altersvorsorge auch weiterhin die Zielrichtung in sich tragen, ein für alle Bevölkerungsgruppen einheitliches Pensionssystem mit einheitlichen Beiträgen und einheitlichen Leistungen zu schaffen.

Den Reformmaßnahmen der gegenständlichen Novelle zur Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBl. 2200, gehen Änderungen im Pensionsrecht der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung voraus, die im Bereich der Beamtenpensionen ebenfalls vorzunehmen sind. Sie orientieren sich in ihren wesentlichen Zügen an den entsprechenden Änderungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Pensionsgesetzes 1965 des Bundes (BGBl. I Nr. 142/2004, BGBl. I Nr. 129/2006, BGBl. I Nr. 130/2006, BGBl. I Nr. 170/2006, BGBl. I Nr. 53/2007 und BGBl. I Nr. 129/2008).

Im Besonderen sollen im gegenständlichen Gesetzesentwurf die notwendigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ruhestandsversetzung aus dem Grund des Vorliegens von Schwerarbeitszeiten festgelegt werden.

#### Zu 2.:

Für Bedienstete, die ihre gesamte Arbeitskraft der Pflege eines behinderten Kindes widmen, soll bis längstens zu dessen 45. Geburtstag ein Anspruch auf Freistellung unter Entfall der Bezüge eingeführt werden. Gleichzeitig soll eine pensionsrechtliche, wertgesicherte Beitragsgrundlage in der Höhe von € 1.350,- festgelegt werden. Das Dienstrecht der Bundesbediensteten sieht gleichartige Regelungen vor.

#### Zu 3.:

Die Kinderzulage soll neu geregelt werden. Die bislang betragsmäßig fix für alle Kinder in gleicher Höhe festgelegte Kinderzulage soll aus sozialen Erwägungen um eine Mehrkindstaffel erweitert werden. Gleichzeitig soll auch eine laufende Valorisierung durch die Anbindung an einen Gehaltsansatz sichergestellt werden. Zusätzlich soll bei der Festlegung der Prozentsätze eine einmalige Wertanpassung, ausgehend vom bisherigen Fixbetrag, vorgenommen werden. Betragsmäßig ergeben sich für die Kinderzulage daraus derzeit Werte von € 16,10 für bis zu zwei Kinder, € 20,17 für drei und vier Kinder sowie € 25,11 für 5 und mehr Kinder. Für Kinder, die im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 als erheblich behindert gelten, soll die Kinderzulage jeweils in doppelter Höhe gebühren.

Darüber hinaus enthält der Entwurf (gereiht nach der Systematik der DPL 1972)

- die Anrechnung von Vordienstzeiten bei Europäischen Einrichtungen,
- die Halbierung des Abschlagsprozentsatzes bei Inanspruchnahme der Ruhestandsversetzung im Pensionskorridor,
- die Einführung einer Wertsicherung der für Zeiten einer Familienhospizfreistellung vorgesehenen Beitragsgrundlage,
- die Möglichkeit der Verschiebung des durchzurechnenden Nebengebührenzeitraumes bis zum 30. Juni 2025,
- den Entfall des Pensionssicherungsbeitrages für geringe Ruhe- und Versorgungsbezüge,
- die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses für dienstlich veranlasste vermehrte Fahrten an einem Tag im entsprechenden Ausmaß,
- die Verlängerung der Abschlagsfreiheit im Fall der Ruhestandsversetzung aus dem Grund des Vorliegens einer langen beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit („Hacklerregelung“) um sechs Jahre und
- die Einführung einer Mitarbeitervorsorge für nach 31. Dezember 1956 geborene Beamte.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Einführung der Versetzung in den Ruhestand aus dem Grund des Vorliegens entsprechender Schwerarbeitszeiten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009 wird bei den

Antragstellern einerseits zu geringeren Aktivbezugssummen infolge eines verkürzten Durchlaufens der Gehaltsstufen sowie zu verringerten Ruhe- und Versorgungsbezügen zufolge der längeren Wirksamkeit der Abschlagsregelung bis zum Regelpensionsantrittsalter (Abschlagsgrenzalter) und andererseits zu früheren Anfällen der aus diesem Grund bezogenen Ruhebezüge (mit der Vollendung des 60. Lebensjahres) führen.

Im Konkreten ist das Einsparvolumen aufgrund der Umstände, dass die Wertung als Schwerarbeit regelmäßig einer berufskundlichen Beurteilung unterliegt und der genaue Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung in die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen fällt, nicht berechenbar.

Die Verlängerung der Abschlagsfreiheit im Fall der Ruhestandsversetzung aus dem Grund des Vorliegens einer 40-jährigen beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit um sechs Jahre führt – in gleicher Weise wie die Rechtslage beim Bund – zu entsprechend verzögerten Einsparungen. Demgegenüber wirkt die Halbierung des Abschlagsprozentsatzes bei Inanspruchnahme der Ruhestandsversetzung im Pensionskorridor auf Dauer einsparungsmindernd; die Maßnahme wird aufgrund des steigenden Regelpensionsalters zu einer verstärkten Annahme dieser Ruhestandsvariante führen.

Die mit der Erhöhung der Kinderzulage verbundenen Kosten belaufen sich in den gesamten Anwendungsbereichen des NÖ LBG, der DPL 1972 und des LVBG auf rd. € 0,8 Mio. pro Jahr.

Durch die Änderung der Regelungen des Fahrtkostenzuschusses sind in den gesamten Anwendungsbereichen des NÖ LBG, der DPL 1972 und des LVBG insgesamt Mehraufwendungen in der Höhe von ca. € 4.000,-- zu erwarten.

Mit der Einführung der Mitarbeitervorsorge für „pensionsharmonisierte Beamte“ (geboren nach dem 31. Dezember 1956) sind in den ersten 10 Jahren durchschnittlich Kosten in der Höhe von jährlich € 2,6 Mio. verbunden, die sich aufgrund der kleiner werdenden Zielgruppe in den darauf folgenden 10 Jahren auf durchschnittlich

€ 1,7 Mio. jährlich verringern. Während der 3. Dekade reduziert sich die Zielgruppe von heute 4.138 Beamten auf voraussichtlich ca. 190 Beamte. Für Beamte und Vertragsbedienstete im Anwendungsbereich des NÖ LBG werden bereits Beiträge in die Mitarbeitervorsorgekasse einbezahlt.

Für den Bund, die anderen Bundesländer und die Gemeinden sind durch den Gesetzesentwurf finanzielle Auswirkungen nicht zu erwarten.

### **Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

#### Zu Art. I Z. 1, 2 und 3 (Inhaltsverzeichnis):

Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses

#### Zu Art. I Z. 4 und 5 (§ 7 Abs. 4 Z. 7):

Vor dem Hintergrund der europäischen Rechtslage sollen auch vor dem 1. Juni 2002 in der Schweiz zurück gelegte Zeiten im Rahmen der Ermittlung des Stichtages für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten zu berücksichtigen sein.

Im Übrigen sollen Vordienstzeiten bei Europäischen Einrichtungen solchen bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt werden. Siehe auch die Erläuterungen zu Art. XVII der Anlage B.

#### Zu Art. I Z. 6 bis 9 (§ 21 Abs. 2 lit. e und lit. f sowie Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7):

Die Regelung des § 21 Abs. 2 lit. f soll nach dem Vorbild des Bundes ab dem Jahr 2009 eine Ruhestandsversetzung auf Antrag unter den Voraussetzungen des Vorliegens einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 504 Monaten (42 Jahren) und von 120 Schwerarbeitsmonaten (10 Schwerarbeitsjahren) innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (20 Kalenderjahre) vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand ermöglichen. Die Eingrenzung auf 10 Schwerarbeitsjahre einerseits und auf 20 Beobachtungsjahre andererseits soll sowohl Erleichterungen für

die Inanspruchnahme für die Bediensteten wie auch Erleichterungen für den Nachweis der einschlägigen Tätigkeiten mit sich bringen. Darüber hinaus soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die gesundheitliche Belastung von schwerer Arbeit gerade im fortgeschrittenen Lebensalter besonders hoch ist.

Die Versetzung in den Ruhestand soll aus dem Grund des Vorliegens von Schwerarbeitszeiten frühestens mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden können.

Zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der Vollendung des 60. Lebensjahres bereits erfüllte Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Ruhestandsversetzung aufgrund von Schwerarbeitszeiten könnten bei einem Zuwarten mit dem Antritt des Ruhestandes verloren gehen, wenn dadurch ältere Schwerarbeitsmonate aus dem Rahmenzeitraum der letzten 20 Jahre vor dem Antritt des Ruhestandes herausfallen. Dem soll durch die Schaffung einer Währungsbestimmung insoweit entgegengewirkt werden, als in jenen Fällen, in denen nicht sogleich bei der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der Ruhestand aufgrund von Schwerarbeitszeiten auch tatsächlich angetreten wird, der einmal erworbene Anspruch auf Ruhestandsversetzung aus diesem Grund erhalten bleibt (§ 21 Abs. 2 lit. f letzter Satz).

Unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen „Schwerarbeit“ vorliegt, soll durch eine von der Landesregierung zu erlassende Verordnung zu konkretisieren sein (§ 21 Abs. 5).

Jenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die ihr 57. Lebensjahr vollendet haben, soll auf Antrag bereits drei Jahre vor dem Erreichen des frühestmöglichen Anfallsalters eine einmalige Feststellung ihrer Schwerarbeitszeiten ermöglicht werden (§ 21 Abs. 6).

Bei der Inanspruchnahme dieser Ruhestandsantrittsvariante soll ein reduzierter Abschlagsprozentsatz zur Anwendung kommen. Siehe die Erläuterungen zu § 76 Abs. 8a.

Diese Möglichkeit der Ruhestandsversetzung soll auch jenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten zugänglich sein, die vor dem 1. Jänner 1957 geboren sind und damit nicht mehr in den Anwendungsbereich der sog. „Parallelrechnung“ (§§ 80a ff) fallen.

Zu Art. I Z. 10 (§ 40 Abs. 4):

Die (allenfalls schon erfolgte) Beförderung in die Dienstklasse VIII soll künftig aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung jeden Beamten dazu berechtigen, den Amtstitel „Wirklicher Hofrat“ zu führen, damit nicht die bislang vorgesehene Differenzierung der Amtstitel der Dienstklasse VIII administriert werden muss. Die in § 40 Abs. 4 enthaltene Bestimmung entbehrt daher eines weiteren Anwendungsbereichs und soll folglich entfallen.

Zu Art. I Z. 11 (§ 41 Abs. 7):

Die Bestimmung orientiert sich an den gleich lautenden Vorbildern des Bundes- und des NÖ Gemeindedienstrechts (§ 69 BDG 1979, § 27h VBG 1948, § 31 Abs. 7 GVBG und § 92 Abs. 1 GBDO).

Zu Art. I Z. 12 und 13 (§ 42 Abs. 6 und § 44c):

Aus sozialen Erwägungen soll wie im Bundesbeamtendienstrecht eine Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bediensteten zur Pflege von behinderten Kindern geschaffen werden. Die in § 44c vorgeschlagene und dem Vorbild des Bundes folgende Regelung des § 51a NÖ LBG, LGBl. 2100, soll einen Anspruch auf Freistellung begründen, sofern sich die Bediensteten der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen, für das erhöhte Familienbeihilfe nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, und ihre Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird. Der Freistellungsanspruch soll mit der Vollendung des 45. Lebensjahres des behinderten Kindes limitiert sein.

Zu Art. I Z. 14 (§ 49 Abs. 5):

Angepasst an die mit der gegenständlichen Novelle neu eingeführte Ruhestandsantrittsvariante des Vorliegens von Schwerarbeitszeiten soll § 49 Abs. 5 vorgeben, dass

den öffentlich-rechtlichen Bediensteten die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren bereits nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren gebührt, wenn sie die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 lit. f (ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten mit mindestens 120 Schwerarbeitsmonaten innerhalb der letzten 240 Kalendermonate und Vollendung des 60. Lebensjahres) erfüllen.

Zu Art. I Z. 15 (§ 49 Abs. 6):

Der Verweis in § 49 Abs. 6 soll auch die im Rahmen dieser Novelle eingeführte Ruhestandsversetzung bei Vorliegen von entsprechenden Schwerarbeitszeiten umfassen.

Zu Art. I Z. 16 (§ 54 Abs. 2):

Berichtigung

Zu Art. I Z. 17 bis 20 (§ 58 Abs. 2 und 4):

Der Ruhebezug umfasst gemäß der Legaldefinition in § 50 Abs. 7 den Ruhegenuss zuzüglich eines allfälligen Kinderzurechnungsbetrages. In gleicher Weise wie im öffentlichen Dienstrecht des Bundes (§§ 3 Abs. 2, 25a und 41 des Pensionsgesetzes, BGBl. Nr. 340/1965) soll auch der im Rahmen der 45. Novelle zur Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200-51, eingeführte Kinderzurechnungsbetrag (§ 91a) zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung angepasst werden.

Zu Art. I Z. 21 bis 23 (§ 68):

Die Kinderzulage soll neu geregelt werden. Die bislang betragsmäßig fix für alle Kinder in gleicher Höhe festgelegte Kinderzulage soll aus sozialen Erwägungen um eine Mehrkindstaffel erweitert werden. Gleichzeitig soll auch eine laufende Valorisierung durch die Anbindung an einen Gehaltsansatz sichergestellt werden. Zusätzlich soll bei der Festlegung der Prozentsätze eine einmalige Wertanpassung, ausgehend vom bisherigen Fixbetrag, vorgenommen werden. Betragsmäßig ergeben sich für die Kinderzulage daraus derzeit Werte von € 16,10 für bis zu zwei Kinder, € 20,17 für drei und vier Kinder sowie € 25,11 für 5 und mehr Kinder. Für Kinder, die im Sinne des Famili-

enlastenausgleichsgesetzes 1967 als erheblich behindert gelten, soll die Kinderzulage jeweils in doppelter Höhe gebühren.

Zu Art. I Z. 24 (§ 71 Abs. 7):

Berichtigung

Zu Art. I Z. 25 (§ 76 Abs. 4 lit. c):

Im Rahmen der Ermittlung des Nebengebührenanteils im Ruhegenussbemessungsverfahren (monatlicher Durchschnitt der ruhegenussfähigen Nebengebühren, die den beamteten Bediensteten für die letzten fünf Jahre vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand zugekommen sind) soll aus Gründen der Rechtssicherheit die Frage der Gebührlichkeit dieser Nebengebühren nicht mehr erneut zu prüfen sein. Diese Frage ist ohnehin bereits (im aktiven Erwerbsleben der beamteten Bediensteten) im Verwaltungsverfahren betreffend die Zuerkennung dieser Nebengebühren (mit Rechtsschutzmöglichkeiten) beurteilt worden.

Zu Art. I Z. 26 (§ 76 Abs. 8):

Berichtigung eines Zitates

Zu Art. I Z. 27 (§ 76 Abs. 8a):

§ 76 Abs. 8a soll den Kürzungsprozentsatz der Versetzung in den Ruhestand aus dem Grund des Vorliegens von Schwerarbeitszeiten (§ 21 Abs. 2 lit. f) regeln. Dieser Kürzungsprozentsatz soll in Abweichung von § 76 Abs. 8 im Falle des Vorliegens von 120 Schwerarbeitsmonaten innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (unabhängig von der Gesamtanzahl der Schwerarbeitsmonate) einheitlich 0,12 Prozentpunkte pro Monat (= 1,44 Prozentpunkte bzw. 1,8 % pro Jahr) von der Bemessungsgrundlage betragen.

Im Weiteren soll der Abschlagsprozentsatz bei Inanspruchnahme der Ruhestandsversetzung im Pensionskorridor wie im Beamtenpensionsrecht des Bundes halbiert werden.

Zu Art. I Z. 28 (§ 76a Abs. 2):

Ergänzung eines Zitates

Zu Art. I Z. 29 (§ 76a Abs. 3a):

Durch die Einfügung soll die monatliche Beitragsgrundlage für die Zeit einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes in gleicher Höhe mit € 1.350,-- wie die monatliche Beitragsgrundlage für die Zeit einer Familienhospizfreistellung festgelegt werden.

Zu Art. I Z. 30 (§ 76a Abs. 3b):

Mit § 76a Abs. 3b soll eine Rechtsgrundlage für die Wertsicherung der Beitragsgrundlagen für Zeiten einer Familienhospizfreistellung sowie für Zeiten einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes geschaffen werden. Der Betrag von € 1.350,-- soll zu Beginn eines jeden Jahres, erstmals rückwirkend für das Jahr 2006, mit der Aufwertungszahl nach dem ASVG vervielfacht werden. In der Aufwertungszahl spiegelt sich die Lohnentwicklung (anhand der Veränderung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage) wider.

Zu Art. I Z. 31 und 32 (§ 76a Abs. 4 und § 76b Abs. 4):

Den Grundsätzen des allgemeinen Sozialversicherungsrechts folgend soll auch im Beamtendienstrecht die Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 im Dauerrecht dergestalt ermittelt werden, dass jene Monate, für die die höchsten Bemessungsgrundlagen gemäß § 54 Abs. 3 lit. b ausbezahlt wurden, heranzuziehen sind.

Zu Art. I Z. 33 (§ 76b Abs. 5):

Berichtigung eines Zitates

Zu Art. I Z. 34 und 35 (§ 76c):

Die Sonderregelung für die Ruhegenussbemessung bei einer Ruhestandsversetzung nach § 21 Abs. 2 lit. e (Ruhestandsantritt im Pensionskorridor) soll – einer Anregung des Rechnungshofes des Bundes in seinem Bericht zur Reform der Beamtenpensi-

onssysteme des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg folgend (Reihe BUND 2007/9, TZ 50) – entfallen.

Der Verweis in § 76c Abs. 2 (neu) soll auch die im Rahmen dieser Novelle eingeführte Ruhestandsversetzung bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten umfassen.

Zu Art. I Z. 36 (§ 80d Abs. 1):

Die öffentlich-rechtlichen Bediensteten sollen ab dem Jahr 2010 auf ihr Verlangen einmal jährlich über ihre Pensionskonten zu informieren sein. Die jährlichen Konto-mitteilungen sollen damit im öffentlichen Dienst in gleicher Weise wie im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung nur auf ein ausdrückliches Verlangen der Betroffenen erfolgen.

Zu Art. I Z. 37 (§ 80f Abs. 1):

Die in § 80f Abs. 1 beabsichtigte Änderung soll auch den zu leistenden besonderen Pensionsbeitrag für Zeiten nach der Wiederaufnahme des Dienstes einer Aufwertung unterziehen.

Zu Art. I Z. 38 (§ 83 Abs. 6):

Im Rahmen der Ermittlung des Waisenversorgungsgenusses sollen auch Einkünfte aus einer Ferialbeschäftigung außer Betracht bleiben, die bis zu 7 Tage vor oder nach den Ferien ausgeübt wird.

Zu Art. I Z. 39 und 40 (§ 94 Abs. 4 bis 7):

Aus sozialen Erwägungen soll die Pflicht zur Leistung des Pensionssicherungsbeitrages bei allen jenen Beziehern von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen entfallen, denen lediglich monatlich wiederkehrende Geldleistungen bis zum Ausmaß des Schutzbetrages gemäß § 82c Abs. 1 (Grenzwert für die Ermittlung des Witwen- und Witwerver-sorgungsgenusses; Kalenderjahr 2009: € 1.671,25) gebühren.

Zu Art. I Z. 41 bis 43 (§ 117 Z. 1, 6, 7, 13, 14, 18, 21, 22, 30, 36, 38, 54, 55 und 56):

Siehe die Erläuterungen zu § 40 Abs. 4.

Zu Art. I Z. 44 (§ 178 Abs. 1):

Bislang konnte ein täglicher Fahrtkostenzuschuss für die Wegstrecke zwischen Wohnort und Dienstort und zurück an einem Tag selbst bei einer dienstlich veranlassten Vermehrung dieser Fahrten höchstens im doppelten Ausmaß gewährt werden. Wird nunmehr die Wegstrecke zwischen Wohnort und Dienstort und zurück an einem Tag dienstlich bedingt mehrmals zurückgelegt, soll der Fahrtkostenzuschuss im entsprechenden Ausmaß gebühren und somit dem Ersatz von tatsächlich entstandenem Aufwand Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z. 45 (§ 182 Z. 4):

Aktualisierung des Verzeichnisses der umgesetzten EG-Richtlinien

Zu Art. I Z. 46 (§ 185):

Aktualisierung der Fassungsbezeichnungen der genannten Bundesgesetze

Zu Art. I Z. 47 und 48 (Art. XVII der Anlage B):

Durch die Änderungen in Art. XVII der Anlage B soll Beamten das unbefristete Antragsrecht auf die Verbesserung des Stichtages durch die nachträgliche Berücksichtigung von Zeiten, die bei einer Einrichtung der Europäischen Union zurück gelegt wurden, eingeräumt werden. Siehe auch die Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 Z. 7.

Zu Art. I Z. 49 bis 51 (Art. XXIX Abs. 1, 2 und 10 der Anlage B):

Die Abschlagsfreiheit im Fall der Ruhestandsversetzung aus dem Grund des Vorliegens einer langen beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit ab dem vollendeten 60. Lebensjahr soll in analoger Weise wie im Beamtendienstrecht des Bundes um insgesamt sechs Jahre verlängert werden, sodass nunmehr alle Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1955 erfasst werden. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme dieser Regelung (Vollendung des 60. Lebensjahres und Vorliegen von

40 beitragsgedeckten Jahren) müssen vor dem 1. Jänner 2016 erfüllt sein. Die Abschlagsfreiheit begünstigt damit letztmalig den am 31. Dezember 1955 geborenen Beamten, der sein 60. Lebensjahr (Antrittsalter) im Dezember 2015 vollendet. Letztlich soll der Katalog der im Rahmen dieser Ruhestandsantrittsvariante zu wertenden beitragsgedeckten Zeiten um Zeiten des Anspruches auf Wochengeld und des Bezuges von Krankengeld sowie um bestimmte Ersatzzeiten nach dem GSVG und BSVG erweitert werden.

#### Zu Art. I Z. 52 (Art. XXXIV der Anlage B):

Mit der Einführung der Mitarbeitervorsorge für „pensionsharmonisierte Beamte“ wird einer Forderung der Personalvertretung entsprochen. Darüber hinaus hielt das Bundeskanzleramt zum Bericht des Rechnungshofes zur Reform der Beamtenpensionssysteme des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg fest, dass es *„für jene Beamte ..., die teilweise oder zur Gänze eine APG-Pension erhalten, ... auch eine Einbeziehung dieser Beamten in das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz für erforderlich halte“* (Reihe BUND 2007/9, TZ 10.3).

Im Sinne dieser Forderungen sollen ab 1. Jänner 2009 jene Beamte, deren Pensionsrecht an jenes der ASVG-Versicherten herangeführt wurde - das sind alle nach dem 31. Dezember 1956 geborene Beamte des Dienststandes - in das System der betrieblichen Mitarbeitervorsorge eingebunden werden.

#### Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 4. Dezember 2008 möglich ist.